

Auch war die Klägerin nicht aufgrund der Fälschung bösgläubig. Eine solche Fälschung muss dem Käufer auf den ersten Blick erkennbar sein. Ob das richtige Papier verwendet wurde, jede Zahl richtig eingetragen ist und der Stempel nicht eventuell gedruckt ist, kann nicht relevant sein. Auf den ersten Blick sah der Fahrzeugbrief echt aus. Ein etwaiger Vergleich mit einem Gebrauchtwagen, der als Ankauf abgegeben wurde, muss nicht erfolgen.

Weiterhin konnte die Beklagte nicht beweisen, dass ihr das Fahrzeug abhandengekommen ist.

Daher ist der Fahrzeugbrief insgesamt herauszugeben. Die Berufung hat daher keine Aussicht auf Erfolg und wird voraussichtlich zurückgewiesen.

Praxis

Ein Käufer eines Gebrauchtwagens von einem Kfz-Händler muss nicht prüfen, ob der Halter im Fahrzeugbrief mit dem Kfz-Händler übereinstimmt. Allerdings sind diesem offensichtlich falsche Tatsachen (gefälschter Brief, extrem niedriger Preis) anzulasten, was eine Bösgläubigkeit des Käufers begründen kann.

OTWYLLZZ\T!)UKLZILYIHUK KLY MYLPILYVAPJOLU \UK \UHIOpUNPNLU :HJO]LYZ[pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYaL\N^LZLU L =]=:2 4LUaLSZ[YH•L 7V]ZKKHT
:LS ! L4HPS! PUMV'IJZR KL 0U]LYUL[^^ ^ IJZR KL (T]ZNLYPJO] 7V]ZKKHT =LYLPUZYLNPZ[LY 5Y i =9 7 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS] KLYJO
KLU =VYZ[HUK ! ,STHY -\JOZ =LY[YL[\UNZILYLJO]PN[LY =VYZ[HUK! +PYR)HYMZ 7YpZPKLU] +PWS 0UN (UKYt 9LPJOLS[+PWS 0UN -/ 4PJOHLS >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

- **Zur Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten**
LG Karlsruhe, Urteil vom 26.04.2019, AZ: 21 O 54/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Für die Instandsetzung, die Begutachtung und die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs wurden dem Kläger insgesamt 8.428,51 € in Rechnung gestellt, die Beklagte regulierte lediglich 5.742,90 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Die Reparaturkosten sind vollständig zu erstatten. Anders als die Beklagte meint, ist kein Abzug wegen nicht erforderlicher Beilackierungs- und Fahrzeugreinigungskosten vorzunehmen.

Für die Ermittlung des erforderlichen Herstellungsaufwandes im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist der Aufwand maßgeblich, der vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheint. Dabei ist auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abzustellen.

„Der Geschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die vom ihm beauftragte Werkstatt – sofern ihn nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden trifft – keine tatsächlich durchgeführten, aber überflüssigen Arbeiten abrechnet; denn er hat in der Regel keine Möglichkeit, die Durchführung der Reparatur aus eigener Kenntnis zu überprüfen. [...]

Auf die Einwendungen der Beklagten, es seien nicht erforderliche Beilackierungskosten sowie Kosten für eine Fahrzeugreinigung abgerechnet worden, kommt es daher nicht an. Dass der Klägerin in Bezug auf die Auswahl der reparaturausführenden Werkstatt ein Verschulden trifft, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Die Klägerin durfte darauf vertrauen, dass die seitens der Werkstatt abgerechneten Reparaturarbeiten erforderlich waren. Da auch keine deutliche Überhöhung geltend gemacht wird, sondern lediglich ein Betrag von 95,59 €, mithin von weniger als 2 % der Gesamtkosten der Reparatur, in Abzug gebracht wird, ist auch nicht ersichtlich, dass die Überhöhung der Kosten für die Klägerin erkennbar gewesen wäre.“

Auch die Kosten für die Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Im vorliegenden Fall war die Begutachtung erforderlich, eine erkennbare Überhöhung der Kosten liegt zudem nicht vor.

Lediglich die von dem Kläger geforderten Mietwagenkosten sind nicht vollumfänglich zu erstatten. Das erkennende Gericht ermittelt diese anhand der Fracke-Methode, mithin nach dem arithmetischen Mittel zwischen Fraunhofer Liste und dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Nach der Fraunhofer-Liste ergibt sich für das PLZ-gebiet 75 ein Betrag von 573,83 €, nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ein Betrag von 1.879,00 €, sodass sich ein Mittelwert von 1.226,42 € ergibt, dies ist der von der Beklagten zu erstattende Betrag.

Praxis

Die Erforderlichkeit von Reparaturkosten ist subjektbezogen zu betrachten, dabei ist auf die meist beschränkten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abzustellen. Von diesem kann nicht erwartet werden, dass er eine weitgehende Marktforschung zur Ermittlung des günstigsten Reparaturbetriebes durchführt. Vielmehr darf er darauf vertrauen, dass die von ihm beauftragte Werkstatt keine unnötigen oder nicht durchgeführten Arbeiten in Rechnung stellt.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die in Ansatz gebrachten Kosten erkennbar deutlich überhöht sind.

- **Verschulden für Verzögerungen bei der Reparatur**
LG Köln, Urteil vom 13.08.2019, AZ: 11 S 250/18

Hintergrund

Die Klägerin beehrte aufgrund eines Verkehrsunfalls den Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von 3.808,00 € für eine 112-tägige Anmietung. Die Reparaturdauer ihres Fahrzeugs hatte sich aufgrund einer Verzögerung bei der Ersatzteilbeschaffung verlängert, sodass die Klägerin für diesen Zeitraum ein Fahrzeug angemietet hatte.

Das AG Köln (Urteil vom 28.05.2018, AZ: 275 C 240/17) gab der Klage nur in Höhe von 1.088,00 € statt. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte das AG Köln aus, lediglich eine 32-tägige Anmietung sei zu erstatten. In der Berufungsinstanz änderte das LG Köln das Urteil teilweise ab und verurteilte die Beklagte zur Zahlung weiterer 2.720,00 €.

Aussage

Nach Ansicht des LG Köln ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin kann für die gesamte Dauer der Reparatur die Kosten des Mietwagens geltend machen. Verzögerungen bei der Ersatzteilbeschaffung gehen grundsätzlich zulasten des Schädigers (hier der Beklagten), denn die Reparaturwerkstatt wird im Pflichtenkreis des Schädigers tätig.

Die Klägerin muss sich auch bei einer Dauer von über 32 Tagen nicht darauf verweisen lassen, dass sie über einen Fuhrpark verfüge, wenn die Fahrzeuge dieses Fuhrparks bestimmten Nutzern zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen.

Mietwagenkosten sind grundsätzlich für die gesamte Dauer der notwendigen Reparatur zu leisten. Ein Mitverschulden der Klägerin für die Verzögerungen bei der Ersatzteilbeschaffung konnte das LG Köln nicht feststellen. Insbesondere liegt kein Auswahlverschulden vor. Die Klägerin wählte für die Reparatur eine Werkstatt ihres Vertrauens aus, bei der es sich um einen zertifizierten Fachbetrieb handelte. Für die Klägerin bestanden keine Anhaltspunkte für mögliche Lieferschwierigkeiten von Ersatzteilen.

Die Beklagte legte auch nicht hinreichend dar, dass die Ersatzteile bei einer anderen Werkstatt vorrätig gewesen seien und die Reparatur schneller hätte erfolgen können.

Die Klägerin ist hierbei auch ihrer Obliegenheit aus § 254 Abs.2 S.2 BGB nachgekommen, indem sie den Schädiger frühzeitig auf die Verzögerung der Reparatur hinwies.

Insbesondere auch im Hinblick auf die Kosten für den Mietwagen (34,00 € pro Tag) kam die Klägerin ihrer Schadenminderungspflicht nach.

Praxis

Der Geschädigte kann für die gesamte Dauer der notwendigen Reparatur Ersatz der Mietwagenkosten verlangen. Hierbei ist der Anspruch auf Ersatz nicht auf eine bestimmte Anzahl an Tagen begrenzt. Es ist zu empfehlen, einen Fachbetrieb aufzusuchen und den Schädiger bei etwaigen Verzögerungen zu informieren.

- **Weitere Mietwagen- wie auch Reparaturkosten zugesprochen**

AG Auerbach, Urteil vom 26.09.2019, AZ: 2 C 227/19

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 09.02.2018 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die hierdurch entstandenen Mietwagen- und Reparaturkosten machte er bei der verklagten unfallgegnerischen Versicherung geltend.

Von 2.277,92 € an Mietwagenkosten bezahlte die Beklagte lediglich 1.140,02 €. Bei den Reparaturkosten kürzte die Versicherung von 4.464,59€ auf 4.124,40 €.

Das AG Auerbach gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage

Bezüglich der Mietwagenkosten führte das AG Auerbach aus, dass das Gericht zur Berechnung der Mietwagenkosten in ständiger Rechtsprechung den Schwacke-Automietpreisspiegel 2017, arithmetisches Mittel, zugrunde lege. Die Tabelle sei geeignet, die Mietwagenkosten auch ohne Beauftragung eines Sachverständigen zu schätzen. Dies bestätigte auch das LG Zwickau (Urteil vom 13.07.2018, AZ 6 S 195/17).

Außerdem verwies das AG Auerbach auf die Entscheidung des OLG Dresden vom 26.03.2014 (AZ: 7 U 1110/13), in welcher ebenfalls der Schwacke-Automietpreisspiegel bestätigt wurde.

Demgemäß war die Differenz an Mietwagenkosten vollumfänglich zuzusprechen.

Bezüglich der offenen Reparaturkosten sprach das AG Auerbach die Differenz ebenfalls vollumfänglich zu. Es verwies auf das sogenannte Risiko einer überhöhten Werkstattrechnung, welches der Schädiger trage. Der Schädiger könne allerdings eine Abtretung eventueller Ansprüche gegen die Werkstatt vom Geschädigten Zug um Zug gegen Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages verlangen.

Praxis

Das AG Auerbach bestätigte den Schwacke-Automietpreisspiegel und verwies diesbezüglich auch auf die oberinstanzliche Rechtsprechung.

Bezüglich der gekürzten Reparaturkosten kam das Gericht folgerichtig zu dem Schluss, dass es einzig und allein darauf ankommt, ob sich diese aus der Sicht des Geschädigten als erforderlich darstellen. Das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko trägt hierbei der Schädiger. Selbst wenn also eine Instandsetzungsrechnung überhöht ist, hat der Schädiger dem Geschädigten grundsätzlich den von der Werkstatt geforderten Betrag zu erstatten. Unter Umständen kann er allerdings eine Abtretung von denkbaren Schadenersatzansprüchen gegen die Werkstatt seitens des Geschädigten verlangen. In der Praxis kommt es allerdings höchst selten vor, dass dann der Versicherer gegenüber der Werkstatt regressiert bzw. derartige Regresse sind häufig erfolglos. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Gutachter bei der Kalkulation der voraussichtlichen Reparaturkosten ja lediglich eine Prognose erstellt. Von dieser kann in der Praxis selbstverständlich abgewichen werden. Hier kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an.